

Merkblatt

Antrag auf Baumfällgenehmigung

Stand: Juli 2018

Rechtsgrundlage:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teltow (BaumSchS) vom 07. Februar 2011, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow vom 28. Februar 2011, Nr. 2, Jahrgang 20

www.teltow.de - virtuelles Rathaus - Baumschutz - Fällantrag
https://www.teltow.de/fileadmin/civserv/12069616/forms/antrag-merkblatt-baumfaellgenehmigung_01.pdf

Es stehen Bäume mit einem **Stammumfang ab 60 cm**, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden und Gehölze ab 10 m² zusammenhängend begrenzter Grundfläche unter Schutz und dürfen nur mit entsprechender Begründung im Rahmen eines Antragsverfahrens entfernt werden.

Der Standort des Baumes / Gehölzes muß sich zudem im Innenbereich (Baugebiet nach § 34 BauGB) oder in einem B-Plan Bereich befinden. Für Bäume/Gehölze, die ihren Standort nicht in den o.g. Bereichen haben, ist ein Fällantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde (Bad Belzig) zu stellen.

Wesentliche Veränderungen an Bäumen, zum Beispiel **sogenannter `Kopfschnitt`**, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei der Ausführung von Baumfällungen / Gehölzbeseitigungen **in dem Zeitraum von 01. März bis 30. September** ist **zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung** bei der Stadtverwaltung Teltow (Anschrift siehe oben) zu beantragen.

Für Bäume / Gehölze, die nach den o.g. Kriterien unter Schutz stehen, ist für deren beabsichtigte Beseitigung ein **schriftlicher Fällantrag per Post (auch formlos möglich, nicht elektronisch)** bei der Stadtverwaltung Teltow (siehe Anschrift, oben) zu stellen.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der folgendes enthält:

- ❖ gesamter Baum-/Gehölzbestand, der nach der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow unter Schutz steht, maßstabsgerecht eingemessen oder mit Maßen versehen (bei Bauvorhaben amtlicher Lageplan mit Grundriß des Baukörpers)
- ❖ die zur Fällung vorgesehenen Bäume/Gehölze sind im Lageplan zu markieren
- ❖ Stammumfang jedes Baumes (bei mehreren Bäumen empfiehlt sich eine Nummerierung derselben), Angabe der Baumart (Nadel- bzw. Laubbaum ist ausreichend), bei Gehölzen die m² Grundfläche

Der Antrag soll eine **plausible Begründung** für jeden einzelnen Baum / jede einzelne Gehölzfläche enthalten.

Der Antragsteller soll außerdem schriftlich Vorschläge für die Baumersatzpflanzung auf dem Grundstück machen.

Die Standorte der Baumersatzpflanzungen sollen in der Lageskizze dargestellt sein.

Die Mindestqualität für den / die zu pflanzenden Ersatz- / Baum / Bäume ist folgende:

für Laubbäume (kein Obst): mittlere Baumschulqualität, **Hochstamm, solitär, Stammumfang 14-16 cm**, 3x verpflanzt, mit Drahtballen

für Nadelbäume: mittlere Baumschulqualität, solitär, Höhe 175-200 cm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen

Die genaue Anzahl der Ersatzbäume wird auf der Grundlage der Baumschutzsatzung ermittelt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Sollte die gesamte Anzahl der Ersatzbäume nicht gärtnerisch sinnvoll und unter Beachtung der nachbarrechtlichen Bestimmungen (4 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze des Privatnachbarn) auf dem Grundstück zu pflanzen sein, kann eine Teilung vorgenommen werden. Der mögliche, auf dem Grundstück zu pflanzende Teil einerseits und eine finanzielle Ausgleichszahlung an die Stadt andererseits. Ist eine Baumpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück nicht möglich, kann eine vollständige finanzielle Ausgleichszahlung angeordnet werden.

Leitet sich die Begründung aus dem Bau eines Hauses her, ist die Antragstellung zeitgleich mit dem Bauantrag abzugeben. Eine etwaige Fällgenehmigung, die sich wie o.g. begründet, wird nur im Zusammenhang mit einer vollziehbaren Baugenehmigung erteilt.